



Antrag auf Befreiung vom Betreuungsentgelt für die Betreuende Grundschule für das Schuljahr 2026/2027 (unter den Voraussetzungen der Lernmittelfreiheit)

1. Angaben zum Kind:

Name des Kindes _____

Schule _____ Klasse im Schuljahr 2026/2027 _____

Anschrift des Kindes _____

2. Angaben zum Antrag auf Lernmittelfreiheit:

Der Antrag auf Gewährung von Lernmittelfreiheit
für das Schuljahr 2026/2027 wurde gestellt ☐ ja ☐ nein

Der Antrag auf Gewährung von Lernmittelfreiheit
für das Schuljahr 2026/2027 wurde durch die VG Asbach bewilligt ☐ ja ☐ nein
noch in Bearbeitung ☐ ja ☐ nein

Sofern beide Fragen mit ja beantwortet werden können, entfallen die nachfolgenden Angaben.
Der Antrag ist aber auf jeden Fall zu unterschreiben.

3. Angaben zum Sorgerecht, zur Haushaltsgemeinschaft und zu weiteren Kindern:

Anzugeben sind:

-alle Sorgeberechtigten (das sind die Eltern, alleinerziehende Elternteile oder sonstige Personen, z. B. Pflegepersonen, mit Sorgerecht);

-soweit vorhanden, Personen ohne eigenes Sorgerecht (im Haushalt lebende Partnerin/Partner eines Elternteils);

-bei Schüler/innen, die nicht im Haushalt der Sorgeberechtigten leben, der/die Sorgeberechtigte/n bzw. der/die Unterhaltspflichtige/n, in dessen Haushalt sie zuletzt gelebt haben.

	Einkommen		Personen-sorgerecht		Gemeinsamer Haushalt mit der/dem Schüler(in)	
	ja	nein	ja	nein	ja	nein
_____ Vater (Name, Vorname)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
_____ (Anschrift)						
_____ Mutter (Name, Vorname)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
_____ (Anschrift)						
_____ Partner/in des Elternteils (Name, Vorname)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
_____ Sonstige, z. B. Pflegeperson (Name, Vorname)	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Zu berücksichtigende weitere Kinder (auch nicht schulpflichtige):

Weitere Kinder sind zu berücksichtigen, sofern die im gemeinsamen Haushalt mit der Schülerin oder dem Schüler lebenden Sorgeberechtigten (oder gegebenenfalls die/der im Haushalt lebende Partner/in einer/eines Sorgeberechtigten) für diese Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung erhalten (Nachweis ist beizufügen).

Name, Vorname

Geburtsdatum

4. Angaben zum maßgeblichen Einkommen

In der Regel ist das im Jahr 2024 erzielte Einkommen nachzuweisen. Lag jedoch das Einkommen des Jahres 2025 wesentlich unter dem Einkommen des Jahres 2024 oder ist zu erwarten, dass das Einkommen im Jahr 2026 darunter liegen wird, kann auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt werden.

Erklärung über das Einkommen im Jahr 2024 (bitte ankreuzen):

	Mutter		Vater		Partner/in	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Ich/Wir beziehen Einkommen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ich/Wir erhalten Asylbewerberleistungen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ich/Wir erhalten Leistungen nach den Voraussetzungen der Verordnung über die Lernmittelfreiheit in Rheinland-Pfalz	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ich/Wir erhalten Arbeitslosengeld II	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ich/Wir erhalten Sozialhilfe	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ich/Wir erhalten Wohngeld	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ich/Wir erhalten Kinderzuschlag	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt (bitte ankreuzen):

- ☐ Einkommenssteuerbescheid 2024
- ☐ Arbeitgeberbescheinigung über den im Jahr 2024 gezahlten Bruttolohn
- ☐ Nachweis über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- ☐ Nachweis über die Gewährung von Lernmittelfreiheit
- ☐ Rentenbescheid
- ☐ sonstige Unterlagen: _____

5. Ich/Wir versichere/versichern die Richtigkeit der Angaben

Ich/Wir versichere/versichern, dass ich/wir alle Angaben richtig und vollständig gemacht habe/n.

Mir/Uns ist bekannt, dass bei unrichtigen Angaben die Leistungen zurückgefordert werden können. Alle Änderungen werde/n ich/wir unverzüglich mitteilen.

6. Schweigepflichtentbindungserklärung

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass erforderliche Daten bei den jeweiligen Trägern / Leistungsanbietern eingeholt bzw. an die Träger / Leistungsanbieter übermittelt werden. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich.

Ort und Datum

Unterschrift/en des/der antragstellenden Sorgeberechtigten

Die Einkommensgrenze für die Befreiung vom Betreuungsentgelt beträgt für Schülerinnen und Schüler im Haushalt

	<u>der Eltern*</u>	<u>eines Elternteils</u>
ein Kind	26.500 €	22.750 €
zwei Kinder	30.250 €	26.500 €
drei Kinder	34.000 €	30.250 €
vier Kinder	37.750 €	34.000 €

*oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt (eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft)

Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Kindergeld, -zuschuss oder -zulage gezahlt wird, steigt die Einkommensgrenze um 3.750 €. Das gilt auch, wenn das Kind außerhalb wohnt.

Das für die Befreiung vom Betreuungsentgelt maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel dem Bruttoeinkommen des Jahres 2021, vermindert um die Werbungskosten.

Die Befreiung vom Betreuungsentgelt gilt nicht für evtl. Zusatzkosten (z. B. Eintrittsgelder, Buskosten etc.).